

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 147/10 B

L 11 AL 28/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 AL 352/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die ausschließlich auf Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll, bezeichnet werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*vgl ua Beschluss des Senats vom 29.12.2010, B 11 AL 82/10 B, mwN*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer macht zunächst geltend, das Urteil des LSG beruhe auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er habe im erstinstanzlichen wie im Berufungsverfahren immer wieder auf seine Angaben bei der ursprünglichen Antragstellung und auf die Erklärungen des Sachbearbeiters verwiesen. Auch nach dem Inhalt der Verwaltungsakten liege es nahe, dass der Sachbearbeiter ihm tatsächlich gesagt habe, er müsse nur den Guthabenbetrag angeben, der tatsächlich in seinem Eigentum stehe. Das LSG habe also dem Beweisantrag folgen und den Sachbearbeiter zu der Frage anhören müssen, ob dieser ein Treuhandvermögen in Höhe von 5500 Euro anerkannt habe durch seine Bestätigung des Guthabens auf dem Girokonto in Höhe von 1500 Euro.
- 4 Bei diesem Vorbringen beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Insoweit obliegt es nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG nach Erhalt der Anhörungsmitteilung ausdrücklich aufrechtzuerhalten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*). Zwar kann bei nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - von dem Erfordernis, dass ein Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten sein muss, abgesehen werden (*vgl BSG, Beschluss vom 20.10.2010, B 13 R 511/09 B*). Dies ändert aber nichts daran, dass der Bevollmächtigte in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde konkret vortragen muss, es sei in der Tatsacheninstanz ein Beweisantrag formgerecht gestellt (*vgl zu den Anforderungen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*) und daran festgehalten worden. Dass dies der Fall gewesen wäre, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht.



- 5 Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der angeblichen Nichtbeachtung seines Beweisantrags auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs behauptet, kann dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 62 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen nicht in Erwägung gezogen. Bezieht sich dieser Vorwurf jedoch auf einen Beweisantrag und enthält er im Kern lediglich eine Wiederholung des zu § 103 SGG Vorgebrachten, so kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden, weil die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung nicht über den Umweg des § 62 SGG erweitert werden darf (*vgl BSG, Beschluss vom 28.7.1992, 2 BU 37/92, HV-INFO 1993, 1406; Beschluss vom 3.12.2010, B 12 KR 11/10 B*).
- 6 Auch die weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung, das LSG habe Sachvortrag bzw Beweisanträge zu den beschränkten Deutschkenntnissen und zu den Angaben des Klägers bei der Antragstellung sowie zu Fragen des angeblichen Treuhandverhältnisses nicht beachtet, genügen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn unabhängig davon, dass es wiederum an der eindeutigen Bezeichnung von Beweisanträgen fehlt, kann der Senat allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung, die weder den zugrunde liegenden Sachverhalt noch die rechtlichen Erwägungen des LSG vollständig schildert, nicht beurteilen, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf einem etwaigen Mangel beruhen kann. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich selbst anhand des Berufungsurteils und ggf der Akten ein Bild über den Streitgegenstand und den Verfahrensausgang zu machen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*). Dies gilt auch für den Vortrag, das LSG habe zu Unrecht Vorbringen des Klägers zum Treuhandvermögen als unglaubwürdig angesehen. Insoweit beachtet der Beschwerdeführer ferner nicht, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden kann.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

